

Platzordnung Sportplatz Bernau inklusive Clubhaus

Sportanlage Bernau, Tödistrasse, 5430 Wettingen

Der Verein Rotweiss Wettingen („RWW“ oder „Verein“) legt als Betreiber und Eigentümer der Sportstätte und des Vereinshauses folgende Platzordnung für die Benutzung fest:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Sportanlage „Bernau, sowohl für den Trainingsbetrieb als auch alle Veranstaltungen auf der Sportanlage.

§ 2 Widmung

Die Sportanlage dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen.

Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Sportanlage besteht nicht.

§ 3 Nutzungsberechtigte

Nutzungsberechtigt sind die Mitglieder von RWW sowie von RWW zugelassenen weiteren Sportvereine. Ferner wird die Sportanlage als Verbandsstützpunkt von Swiss Hockey genutzt.

Grundlage für die Nutzung sind die vom RWW-Vorstand jährlich bestätigten Trainings und Spielpläne.

Des Weiteren erfolgt eine Nutzung der Sportanlage nur mit ausdrücklicher Zustimmung vom RWW-Vorstand in Form eines Einzel- oder Rahmenmietvertrages innerhalb der darin festgelegten Zeiten und dem darin festgelegtem Zweck.

§ 4 Aufenthalt

Auf der Sportanlage dürfen sich nur Personen aufhalten, die RWW-Mitglied oder Mitglieder der Vereine, die durch RWW dazu legitimiert sind oder solche Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für eine Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

Besucher des Clubhauses sind davon ausgenommen.

Für den Aufenthalt auf der Sportanlage an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der RWW im Einvernehmen mit allen Nutzern getroffenen Vereinbarungen.

Die Benutzung der Sportanlage ausserhalb des Trainings und Spielbetriebs durch Kinder unter 14 Jahren ist nur mit Zustimmung und unter Haftung der Erziehungsberechtigten gestattet. Der Zutritt muss durch ein Vorstandsmitglied mündlich oder schriftlich bewilligt sein.

Die Benutzung ausserhalb des Trainings- und Spielbetriebs ist an Sonn- & Feiertagen untersagt.

Jede Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 5 Zweckbestimmung der Teilanlagen

Die Sportanlage ist eine Anlage mit unterschiedlichen Teilflächen. Um eine möglichst schonende und eine langfristige optimale Nutzung zu garantieren, darf jede Teilsportfläche ausschliesslich gemäss der vorbestimmten und durch die Hersteller vorgesehenen Nutzung genutzt werden.

Grundsätzlich gilt:

- Der Hockeyplatz darf ausschliesslich für Hockey in Wettkampf und Training genutzt werden; Ausnahmen werden vom Vorstand genehmigt.
- Das Kleinfeld (Sonderfläche mit Kunstrasen), soll zweckentsprechend genutzt werden und steht insbesondere unseren Jüngsten zur Verfügung. Hunde sind nicht erlaubt; Ausnahmen werden vom Vorstand genehmigt.
- Das Clubhaus steht schlüsselberechtigten Nutzern zur Verfügung. Das Vereinshaus kann von Vereinsmitgliedern gegen Gebühr gemietet werden. Für Drittpersonen u/o Gesellschaften kann das Vereinslokal nur inklusive Bewirtung durch das Clubhausteam gemietet werden. Interessenten können sich unter clubhaus@rww.ch oder info@rww.ch erkundigen.

§ 6 Verhalten der Nutzer

Die Nutzer haben alle Einrichtungen und das Inventar der Sportanlage sowie des Clubhauses pfleglich zu behandeln. Nach Beendigung der Nutzung der Sportanlage ist diese inklusive der genutzten Räume des Vereinshauses in einem ordnungsgemässen und sauberen Zustand zu verlassen. Der letzte schlüsselberechtigte Nutzer schliesst das Clubhaus und das Zugangstor ab. Davor ist sicherzustellen, dass sich niemand mehr darin befindet.

Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern auf der Sportanlage und im Vereinshaus zu entsorgen. Die Trainer unterweisen hierzu die Sportler der einzelnen Mannschaften.

Die Nutzer verpflichten sich zum sparsamen Umgang mit Medien (Gas, Strom und Wasser). Nach Verlassen der Umkleieräume, einschliesslich der Duschen, ist das Licht auszuschalten.

Bei Flutlichtnutzung ist das Flutlicht unmittelbar nach der Nutzung der Sportanlage auszuschalten, spätestens um 22.00h darf kein Flutlicht mehr brennen.

Die Nutzer verpflichten sich zur Rücksichtnahme auf die Anstösser der Sportanlage, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen Lärm und Emissionsschutzbedingungen. Die kommunal vorgeschriebene Nachtruhe ab 22.00h ist zwingend einzuhalten.

Die vor und während der Benutzungszeit festgestellten oder aufgetretenen Schäden sind dem RWW-Vorstand umgehend zu melden. Schadhafte Geräte und Anlagen dürfen nicht benutzt werden. Bewegliche Tore dürfen nur unter Aufsicht eines Übungsleiters umgestellt werden.

Innerhalb der Sportplätze hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden von der Sportanlage verwiesen.

Alle Zufahrten sind für Rettungszwecke freizuhalten.

Zuschauern ist das Betreten des Spielfeldes untersagt.

Ausgenommen der für die Ausübung des Sports üblichen Speisen und Getränke erwirbt der Nutzer auf beziehungsweise im Nutzungsobjekt seine Verpflegung und Getränke ausschliesslich über das Clubhaus. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Verbote

Hunde sind auf der Sportanlage ausnahmslos anzuleinen.

Fahrräder und Scooter sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen abzustellen.

Pyromittel abfeuern ist auf der ganzen Anlage verboten.

§ 8 Haftung

Das Betreten und die Benutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Verein nicht.

Für in den Umkleieräumen gelagerte Gegenstände haftet der Verein nicht.

Unfälle oder Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

Der Verein haftet nicht für Unfälle auf der Sportanlage und im Clubhaus.

§ 9 Hausrecht

Das uneingeschränkte Hausrecht hat RWW, vertreten durch seine Vorstandsmitglieder, den Platzwart oder von diesen beauftragten Personen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettingen, 2. Mai 2024

Vorstand Rotweiss Wettingen